

Vorlage Nr.: 36/002		09.05.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung	Dez. III	06.06.2000	2
Kreisausschuss	Dez. III	13.06.2000	20
Kreistag	Dez. III	20.06.2000	20

Erhöhung Taxentarif

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den Erlass einer Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen, die aus der Anlage I ersichtlich sind.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

I. Die Ausgangssituation

1. Taxentarif

In seiner Sitzung am 20.12.1996 hat der Kreistag den zur Zeit geltenden Taxentarif beschlossen. Danach gelten folgende Gebührensätze:

a) Tagtarif (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

Grundpreis	DM 4,20
km-Entgelt	DM 2,25

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01.6	gez. Peetzen			gez. Schnipper
36	gez. Feldhege	gez. Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

b) Nachttarif (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Grundpreis	DM 4,60
km-Entgelt	DM 2,35

c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachttarif auch tagsüber

d) Wartezeit-Entgelt	DM 35,00 je Std. (0,20 DM je 20,57 sec.)
----------------------	--

e) Zuschlag „Großraumtaxi“	DM 10,00
----------------------------	----------

II. Beantragt wird:

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V., Westfalendamm 78, 44141 Dortmund, hat beantragt, die Taxentarife wie folgt anzuheben:

a) für die Tagschicht
an Werktagen (montags bis samstags)
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

km-Entgelt	DM 2,50
Wartezeit-Entgelt	DM 50,00

b) für die Nachtschicht
an Werktagen (montags bis samstags)
in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Grundpreis	DM 5,00
km-Entgelt	DM 2,80
Wartezeit	DM 45,00

c) Die Nachtschichtentgelte sollen auf 20.00 Uhr vorgezogen werden.

Der Antragsteller begründet den Antrag auf Änderung des Tarifes im Wesentlichen mit den seit der letzten Tarifierhöhung erheblich gestiegenen Kosten und führt dazu folgendes aus:

„Seit der letzten Tarifierung sind nunmehr 3 Jahre vergangen. Innerhalb dieser Zeit haben sich in den für das Taxigewerbe dominierenden Kostenbereichen zum Teil erhebliche Steigerungen ergeben. Die wichtigsten Kostensteigerungen haben wir Ihnen im folgenden aufgeführt:

1. Personalkosten

Der mit der Gewerkschaft ÖTV vereinbarte monatliche Garantielohn hat sich seit dem Jahre 1996 von DM 2.650,00 auf DM 2.866,00 brutto erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von 8 %.

Durch die Neuordnung bei den geringfügig Beschäftigten (630-Mark-Jobs) ist inzwischen eine weitere drastische Erhöhung der Personalkosten eingetreten.

2. Fahrzeuganschaffung

Die Fahrzeuganschaffungskosten sind in den zurückliegenden drei Jahren um insgesamt rund 6 % gestiegen.

3. Kraftstoffkosten

Der Dieselmotorkraftstoff ist in den vergangenen Monaten um 20 % teurer geworden. Diese Verteuerung ist durch eine Preiserhöhung der Mineralölgesellschaften sowie durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer herbeigeführt worden. Wie Sie wissen hat die Bundesregierung bereits beschlossen, die Mineralölsteuer in den kommenden vier Jahren um jeweils DM 0,06 (zuzüglich Mehrwertsteuer) je Liter Kraftstoff zu erhöhen. In diesem Zusammenhang beobachtet gerade unser Gewerbe sehr besorgt die nach wie vor laufende Diskussion um die Anhebung der Steuer von Dieselmotorkraftstoff auf das Niveau der Steuer für Normalbenzin.

4. Wartungs-, Reifen- und Pflegekosten

Die Kosten im vorgenannten Bereich sind um ca. 5 % gestiegen.

5. Allgemeine Verwaltungskosten

In diesem Kostenbereich waren Steigerungen von insgesamt knapp 5 % zu verzeichnen“.

Weiterhin führt der Verband an:

„Besonders wichtig erscheint uns an dieser Stelle der Hinweis, daß aufgrund der Euro-Umstellungsphase bis Mitte des Jahres 2002 kein Tarifänderungsantrag mehr gestellt werden kann. Von daher ist schon heute klar, daß die von uns beantragte Tarifierfassung mindestens drei Jahre Bestand haben wird.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, daß in den Kreisen Borken, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf ebenfalls Tarifänderungsanträge gestellt worden sind. Einige stehen bereits kurz vor ihrer Bescheidung. In den übrigen Kreisen bzw. kreisfreien Städten werden Tarifänderungsanträge zu Beginn des neuen Jahres noch gestellt. Nach dem uns vorliegenden Zeitplan müssen Tarifänderungsanträge bis zum Spätsommer des Jahres 2000 den Verkehrsbehörden vorliegen, wenn eine Anpassung noch vor der dann bevorstehenden Euro-Umstellung erfolgen soll.

Da bis zur endgültigen Umstellung auf den Euro keine weitere Tarifierfassung mehr erfolgen kann, sollte im neuen Tarif gleich festgeschrieben werden, daß die geltenden Gebühren zum Stichtag entsprechend dem festgelegten Kurs umgerechnet und nach kaufmännischen Gepflogenheiten auf volle Cent auf- bzw. abgerundet werden. Verwaltung und Politik müßten sich wegen der Euro-Umstellung dann nicht noch einmal extra mit dem Taxitarif befassen“.

III. Anhörverfahren

Das Anhörverfahren gemäß § 51 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Die **Stadt Herten** hat keine Stellungnahme abgegeben.

Keine Bedenken gegen die Tarifierhöhung bestehen seitens der **Städte Oer-Erkenschwick, Datteln und Castrop-Rauxel**.

Die **Stadt Marl** hat keine Bedenken gegen die Anhebung der Grundgebühr. Bedenken bestehen jedoch gegen die Anhebung der Kilometergebühr und der Wartezeit in der beantragten Höhe.

Die **Stadt Gladbeck** teilt mit, „hier ist nicht erkennbar, daß spezielle Gladbecker Anliegen bei der Änderung des Taxentarifes zu berücksichtigen wären, so daß sich eine Stellungnahme meinerseits erübrigt“.

Auch sonst sieht sich die Stadt mangels greifbarer Beurteilungskriterien nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben.

Die **Stadt Haltern** hält eine angemessene Erhöhung des Tarifes aufgrund der derzeitigen Wirtschaftssituation, insbesondere im Mineralölbereich, für durchaus erforderlich. Die vorgeschlagene Anhebung der Kilometergebühr, insbesondere für die Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sollte jedoch überdacht werden.

Die **Stadt Recklinghausen** lehnt aufgrund der dort vorliegenden Tarife der Nachbarstädte Bochum, Herne und Gelsenkirchen eine Erhöhung im beantragten Umfang ab. Es wird lediglich eine geringfügige Anpassung in den Bereichen Kilometergebühr und Wartezeit Nacht befürwortet.

Die **Stadt Dorsten** äußert Bedenken:

„ Aus Sicht der Stadt Dorsten, die auch die Interessen der ÖPNV-Benutzer zu vertreten hat, bestehen gegen die Erhöhung des Taxentarifes des Kreises Recklinghausen Bedenken, insbesondere in den Abendstunden und an Sonn- und Feiertagen. Hier handelt es sich um die sog. Schwachverkehrszeiten, in denen das Angebot des ÖPNV aufgrund der geringen Fahrgastzahlen nur sehr gering ist.

Da die Mehrheit der ÖPNV-Benutzer keine Wahlfreiheit in Bezug auf die Benutzung eines eigenen Pkw's hat, ist dieser Personenkreis besonders von einer Erhöhung des Taxentarifes betroffen. Preissteigerungen führen nicht in jedem Fall zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, weil mit stetig steigenden Preisen billigere Alternativen gesucht und gefunden werden“.

Die Stadt bittet, diese Argumente bei der Erstellung der Vorlage zu berücksichtigen.

Die **Stadt Waltrop** hält in Anbetracht der gestiegenen Treibstoffkosten eine Erhöhung des Taxentarifes für angemessen.

Die **Vestische Gruppe der Industrie- und Handelskammer zu Münster in Gelsenkirchen** ist der Auffassung, daß eine baldige Erhöhung des Taxentarifes dringend geboten ist, um die wirtschaftliche Existenz des Gewerbes zu sichern und der vom Verband gestellte Antrag diesen Belangen Rechnung trägt.

Die IHK führt weiter folgendes aus:

„Die beantragten Erhöhungen sind notwendig, um die eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere bei den Personalkosten und die massiven Preiserhöhungen beim Kraftstoff, für Versicherungen und Werkstattkosten, wenigstens teilweise auszugleichen. Wir schlagen daher vor, das Kilometergeld tagsüber von 2,25 DM auf 2,50 DM und nachts von 2,35 DM auf 2,60 DM sowie die Grundgebühr für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 4,80 DM anzuheben. Der Nachttarif soll an Sonn- und Feiertagen weiterhin auch tagsüber gelten.

Die Anhebung des Wartezeitentgeltes von derzeit DM 35,00 sollte einheitlich auf DM 42,00 angehoben werden. Ein Vorziehen der Nachtzeit von 22.00 Uhr auf 20.00 Uhr wird aufgrund gesetzlicher Regelungen (Arbeitszeitgesetz) abgelehnt.

Der Antrag mit den vorgenannten Vorschlägen wird, auch unter dem Gesichtspunkt der Angleichung der Tarife im Kammerbezirk, von der Kammer befürwortet“.

Die **Gewerkschaft ÖTV - Kreisverband Recklinghausen** - hat grundsätzlich keine Bedenken gegen eine maßvolle Erhöhung des Tarifes, insbesondere im Hinblick auf die Ökosteuer und führt weiter aus:

„Gleichwohl scheinen mir die vom Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. beantragten Erhöhungen nicht sachgerecht, weil überzogen.

Das Vorziehen der bisherigen Nachtzeit von 22.00 Uhr auf 20.00 Uhr wird von uns unter keinen Umständen mitgetragen. Zum einen ist die tarifvertragliche Regelung auf 22.00 Uhr festgesetzt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand haben die Arbeitgeber nicht gefordert, dass die tarifliche Regelung ebenfalls auf 20.00 Uhr gesenkt wird.

Zum anderen ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Ladenöffnungszeiten von montags bis freitags erst um 20.00 Uhr enden. Das bedeutet aber auch, dass damit zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr mindestens der übliche Betrieb läuft. Eine Begründung für das Vorziehen hat der Antragsteller nicht geliefert. Möglicherweise sind ihm keine eingefallen.

Die Anhebung der Kilometergebühr um mehr als 11 % für den Tag und mehr als 19 % für die Nacht halte ich in der Höhe jedenfalls auch für überzogen. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung bei Nachtfahrten.

Zuletzt halte ich die Anhebung der Wartezeitgebühr um über 40 % am Tage und 30 % für die Nacht für völlig unangemessen.

Im Verhältnis zu den umliegenden Städten und Kreisen liegt Recklinghausen bereits jetzt in der Spitzengruppe der Gebühren. Aus diesem Grund erscheint mir die beantragte Tarifierhöhung völlig überzogen. Eine maßvolle, an den Preisen in den umliegenden vergleichbaren Städten und Kreisen orientierte Tarifierhöhung könnten wir allerdings mittragen.“

Von 110 angeschriebenen Taxenunternehmen haben 78 Unternehmen eine Stellungnahme abgegeben. 74 Unternehmen sind für eine Erhöhung des Taxentarifes und 4 Unternehmen sprechen sich gegen eine Erhöhung des Tarifes aus.

IV. Vorschlag der Verwaltung

1. Die Verwaltung schlägt vor:

a) die Grundgebühr wird von
DM 4,60 auf DM 4,80 Nachttarif

b) das km-Entgelt wird von
DM 2,25 auf DM 2,50 Tagtarif
DM 2,35 auf DM 2,60 Nachttarif

c) das Wartezeitentgelt wird von
DM 35,00 auf DM 42,00 je Std. (0,20 DM je
17,14 Sekunden)

angehoben.

2. Dieser Vorschlag wird wie folgt begründet:

- a) Gemäß § 39 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gilt als maßgeblicher Grundsatz bei der Festlegung der Taxentarife, daß diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stehen, damit ein leistungsfähiger Taxenverkehr angeboten wird und die sichere Beförderung des Benutzers gewährleistet ist.

Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen müssen die Entgelte für Taxen so festgesetzt werden, daß sie kostendeckend sind und eine angemessene Gewinnspanne enthalten. Zu diesen Kriterien hat eine Abstimmung mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl hinzuzutreten, also die Rücksichtnahme auf das Interesse der Allgemeinheit an tragbaren Beförderungsentgelten.

Bei Tarifierhöhungen, die im Einklang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stehen, sind die allgemeinen sowie die gewerbespezifischen Daten zu würdigen, abzuwägen und mit einer Prognose bezüglich der zukünftigen Entwicklung zu verstehen.

- b) Die allgemeine wirtschaftliche Lage der Taxenunternehmer ist pauschal (auf alle Unternehmer bezogen) und unter Zuhilfenahme entsprechender Statistiken – Tabelle des statistischen Bundesamtes, Autokosten-Index des ADAC – sowie durch Nachfragen bei Fahrzeugversicherungen und Autohäusern ermittelt worden.

In den Abwägungsprozeß der Verwaltung sind diese Daten unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumente, der im Anhörverfahren Beteiligten eingeflossen, und zwar wie folgt:

1. Anhebung der Grundtarife (Grundgebühr, km-Entgelt und Wartezeitgebühr)

a) Die Steigerung im Lohnkostenbereich konnte wie folgt berücksichtigt werden:

Der zwischen dem Verband des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs und der Gewerkschaft ÖTV geschlossene Tarifvertrag ab dem 01.01.1995 beinhaltet eine Anhebung des Monatsgarantielohns ab dem 01.01.1998 auf DM 2866,00 (1997: DM 2756,00; 1996: DM 2650,00). Die Steigerung beim Garantielohn beträgt für den Zeitraum 1996 bis 1998 8,15 %.

Hinzu kommen Urlaubsgeld, Feiertagszuschläge und Zuschläge für die Nachtarbeit.

Da im Kreis Recklinghausen ca. 28 von 110 Betrieben dem Tarifvertrag unterliegen, können allein diese Regelungen nicht Grundlage für die Erhöhung sein. Bisher hat das Ministerium die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarife, damit diese für alle festangestellten Beschäftigten gelten, nicht erklärt.

Zu berücksichtigen ist, daß durch die Anhebung des Garantielohnes um 8,15 % sich der Anteil der von den Unternehmern zu tragenden Kosten für Sozialversicherungsleistungen - Renten-, Kranken-, und Arbeitslosenversicherung - auch unter Einbeziehung der Entwicklung der Sozialversicherungsleistungen erhöht hat.

Die Lohnnebenkosten, insbesondere die Sozialversicherungsleistungen, haben sich wie folgt entwickelt:

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung ist von 14,0 % in 1997 auf 13,9 % in 2000 gesenkt worden.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung ist von 20,3 % in 1997 auf 19,3 % in 2000 gesenkt worden.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt unverändert 6,5 %.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß durch die Neuregelung des 630-DM-Gesetzes ab 01.04.1999 die Pauschalbesteuerung der Entgelte für geringfügig Beschäftigte in Höhe von 20 % gestrichen wurde. An ihrer Stelle hat der Arbeitgeber einen Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 10 % sowie einen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 % zu leisten. Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung für den Arbeitgeber von 2 %.

Eine weitere Auswirkung der Neuregelung ist, daß viele geringfügig Beschäftigte, die die Tätigkeit neben ihrer Hauptbeschäftigung ausgeübt haben, von sich aus kündigten. Die Unternehmer waren daher gezwungen, Arbeitnehmer fest anzustellen, was zu einer Erhöhung der Personalkosten um ca. 20 % führte.

Nach Auskunft der Tarifvertragsparteien ist eine Erhöhung des Lohntarifvertrages für das Jahr 2001 beabsichtigt, was zu einer weiteren Steigerung der Lohn- und Lohnnebenkosten führt.

- b) Weitere Grundlage für den Verwaltungsvorschlag sind auch die statistisch belegten Steigerungsraten der allgemeinen Lebenskosten sowie der gewerbespezifischen Steigerung im Betriebs- und Sachkostenbereich.

Der Preisindex für die Lebenshaltung des statistischen Bundesamtes (Basisjahr 1995 = 100) ist ab Januar 1997 von 102,3 Punkten bis zum Dezember 1999 auf 105,2 Punkte angestiegen. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 2,9 Punkten bzw. ca. 2,83 %.

- c) Die Fahrzeugbeschaffungskosten eines Daimler-Benz E 200 CDi (Neuwagen) betragen heute ca. DM 52.000,00; für die Anschaffung eines Daimler-Benz 200 D mußte der Unternehmer 1997 ca. 46500,00 DM bezahlen, wie eine Nachfrage bei hiesigen Autofirmen ergeben hat. Dies ergibt eine Steigerung von ca. 11,5 %.
- d) Reparatur- und Werkstattkosten sind anhand des Preisindex des statistischen Bundesamtes von 103,3 Punkten im Januar 1997 auf 108,1 Punkten im Dezember 1999 angestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 4,8 Punkten bzw. 4,65 %.

- e) Die Kraftstoffpreise sind anhand des Autokosten-Index des ADAC von September 1998 bis September 1999 um 14 % gestiegen. Durch die weiteren Stufen der Ökosteuer, die bereits von der Bundesregierung beschlossen sind, werden sich die Kraftstoffkosten in den kommenden Jahren jährlich um 0,06 DM je Liter Kraftstoff (zuzüglich Mehrwertsteuer) erhöhen.
- f) Die Kfz.-Versicherungskosten (Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung bei 1000,00 DM Selbstbeteiligung) betragen nach Auskunft verschiedener Versicherungen für Taxenfahrzeuge ca. 7500-8000 DM (je nach Versicherungsgesellschaft und Schadensverlauf für ein Fahrzeug).
Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft hat für dieses Jahr eine voraussichtliche Steigerung der Tarife von fünf bis acht Prozent angekündigt.

2. Zur Information sind beigelegt:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Verordnung |
| Anlage 2 | Taxentarife der kreisumliegenden Kommunen im Vergleich mit dem Taxentarif des Kreises Recklinghausen |
| Anlage 3 | Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Tarife zum bisherigen Tarif bezogen auf einzelne Fahrstrecken |

3. Abschließende Bewertung

Aus der Sicht der Verwaltung rechtfertigen folgende Gründe die Erhöhung:

- a) Im Lohnkostenbereich zeichnen sich durch Tarifierhöhungen in 2001 zusätzliche Leistungen ab. Allerdings sind nur ca. 25 % der Unternehmer Mitglied der tarifgebundenen Partei und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung liegt auch noch nicht vor.
- b) Im Betriebskostenbereich schlagen die gestiegenen Fahrzeug-, Reparatur- und Werkstattkosten sowie die gestiegenen Versicherungskosten, wobei sich eine weitere Erhöhung der Tarife abzeichnet, ebenso zu Buche wie die stark gestiegenen Kraftstoffpreise.
- c) Der Verband des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NW hat im Einverständnis mit den Vertretern der Taxenunternehmer des Tarifbereichs Recklinghausen erklärt, daß dieser Tarif bis 2003 gelten soll. Anfang des Jahres 2003 soll dann ein neuer Antrag gestellt werden.
Erfahrungsgemäß wird die Entscheidung über diesen Antrag erst zur Mitte des Jahres 2003 erfolgen können. Die Laufzeit des jetzt zur Entscheidung anstehenden Antrages auf Änderung der Taxentarife würde – im Falle, der Kreistag trifft eine entsprechende Entscheidung – somit 36 Monate betragen. Unter Berücksichtigung, daß der derzeitige Taxentarif bereits seit 3 Jahren in Kraft ist, hätte man im Mittel den Rhythmus von 3 Jahren, in dem schon allein aus wirtschaftlichen Erfordernissen heraus Taxentarife angepaßt werden sollten.
- d) Der Kreis bleibt unter Berücksichtigung seiner Struktur - im Norden ländlicher, im Süden großstädtischer Bereich - im Mittelfeld bei einem Kostenvergleich mit 15 kreisumliegenden Gemeinden. Diese Position verändert sich jedoch bedingt durch z. B. den zeitlichen Unterschied des Inkrafttretens und der Änderung der anderen Taxentarife.

- e) Die durchschnittliche Steigerung beträgt
- bei den Tagfahrten ca. 8,9 %
 - bei den Nachtfahrten ca. 9,34 %.

Die erheblich über der Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten liegende Steigerung ist auf die Steigerungen im Betriebskostenbereich und hier insbesondere auf die stark gestiegenen Kraftstoffpreise zurückzuführen.

- f) Abschließend bleibt anzumerken, daß die Rechtsverordnung im Hinblick auf die Beförderungsentgelte geändert wird.
Im § 3 der Rechtsverordnung (Wartezeit) wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„ Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht vom Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen“.
Dem bisherigen § 10 der Rechtsverordnung werden folgende Absätze 3 u. 4 hinzugefügt:
„(3) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 14.07.2000 entsprechend umzurüsten und zu eichen“.
(4) Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 06.01.1997 zu berechnen“.

4. Zusammenfassung:

Die maßvolle Erhöhung ergibt sich nach Ansicht der Verwaltung aus der Notwendigkeit, unter Berücksichtigung der Preissteigerungen der letzten Jahre und der voraussichtlichen Preisentwicklung bis 2003 den Betrieben die finanzielle Basis für ihre wirtschaftliche Existenz weiter zu gewähren.

Ein Mindestmaß an Einkommen ist auch erforderlich, um dadurch zu gewährleisten, daß die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge durch regelmäßige Reparaturen und Wartungen erhalten bleibt. Dies liegt im Interesse der Kunden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der hier gebotenen und auch nur möglichen generalisierenden Betrachtungs- und Bewertungsweise die sicherlich differenziert zu beurteilenden unterschiedlichen Betriebsstrukturen nicht auf jeden Einzelfall bezogen in die Abwägung miteinbezogen werden können.

Abschließend bleibt anzumerken, daß letztendlich der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Taxenunternehmer für den Tarifbereich Recklinghausen, die ÖTV sowie die IHK den von der Verwaltung mit dem Verband ausgehandelten Tarifkompromiß zugestimmt haben.

Anlage 1

Nr. vom

Inhalt: Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen

Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Art. 4 HaushaltsbegleitG 1991 vom 24.06.1991 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), Gesetz vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) und Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) BGBl. III 9240 - 1

und des § 4 der Verordnung

über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungsgesetzes vom 30. März 1990 (GV NW 1990 S. 247)

sowie aufgrund der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 446 und 447)

wird vom Kreis Recklinghausen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 20. Juni 2000 für das Gebiet des Kreises Recklinghausen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

1. Die folgenden Tarifbestimmungen gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes (Abs. 2) für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet des Kreises Recklinghausen.
3. Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte durch freie Vereinbarung bestimmt.

§ 2

Fahrpreis

1. Für die Berechnung des Fahrpreises muß ein geeichter Fahrpreisanzeiger verwendet werden.
2. Der Fahrpreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tagtarif)

Grundpreis	4,20 DM
km-Entgelt	2,50 DM
	(0,20 DM je 80 m)
 - b) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	4,80 DM
km-Entgelt	2,60 DM
	(0,20 DM je 76,92 m)
 - c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.
3. Bei der Bestellung einer „Großraumtaxe“ - Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 DM zusätzlich zu dem vorgenannten Grundpreis zu erheben. Der Zuschlag muß auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Der Zuschlag darf nicht erhoben werden, wenn die Großraumtaxe am Taxi-standplatz zur Personenbeförderung bereitgehalten wird und dort Fahrgastaufträge entgegen genommen werden.

4. Die Anfahrt zum Besteller wird innerhalb der Gemeinde in welcher der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, nicht berechnet.
5. Der Fahrpreisanzeiger darf für eine Fahrt innerhalb der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat, erst an dem Einsteigplatz des Bestellers und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 3

Wartezeiten

1. Wartezeiten werden mit 0,20 DM je 17,14 sec. berechnet (Std. 42,00 DM). Die ersten 17,14 sec. sind in der Grundgebühr enthalten. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Der Fahrer einer Taxe ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten. Zusätzliche Wartezeiten können frei vereinbart werden.
2. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht vom Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

§ 4

Leerfahrten

Kommt eine Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen. Bei einer bereits ausgeführten Fahrt zu einem außerhalb des Betriebssitzes gelegenen Bestellort ist das Doppelte des durch den Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrages zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur dann, wenn die Taxe bereitgehalten war. Die Vergütung entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor vereinbartem Fahrbeginn den Auftrag widerruft.

§ 5

Fahrpreisquittung

Der Fahrer der Taxe hat auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer der Taxe auszustellen.

§ 6

Störung des Fahrpreisanzeigers

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis:

- a) am Tage (Tagtarif) 2,50 DM je Kilometer, der Mindestpreis beträgt 4,20 DM,

b) in der Nacht (Nachttarif) 2,60 DM je Kilometer, der Mindestpreis beträgt 4,80 DM.

§ 7

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen sind vom Kreis Recklinghausen zu genehmigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung von Vorschriften dieser Verordnung obliegt dem Kreis Recklinghausen -Straßenverkehrsamt-.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Recklinghausen vom 06.01.1997 außer Kraft.
3. Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum **14.07.2000** entsprechend umzurüsten und zu eichen.
4. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 06.01.1997 zu berechnen.

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen,

Schnipper
Landrat

Anlage 2

Taxenttarife der kreisumliegenden Kommunen im Vergleich mit dem Taxenttarif des Kreises Recklinghausen

Stadt/ Kreis	Verordnung vom	Grundpreis (DM)		Km-Entgelt (DM)		Wartezeit (DM)		DM -Kosten am Tage bei km			DM-Kosten in der Nacht bei km		
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	2,5	5	10	2,5 km	5 km	10 km
Recklinghausen beantragt	06.01.1997	4,20	4,60 5,00	2,25 2,50	2,35 2,80	35,00 50,00	35,00 45,00	9,83 10,45	15,45 16,70	26,70 29,20	10,48 12,00	16,35 19,00	28,10 33,00
Borken beantragt	20.01.1996	4,30 4,50	5,40 5,70	2,30 2,50	2,50 2,70	40,00 42,00	40,00 42,00	10,05 10,75	15,80 17,00	27,30 29,50	11,65 12,45	17,90 19,20	30,40 32,70
Coesfeld	01.04.1997	4,00	5,00	2,20	2,40	40,00	40,00	9,50	15,00	26,00	11,00	17,00	29,00
Wesel	15.01.2000	3,90	3,90	2,20	2,60	38,00 / 54,00	38,00 / 54,00	9,40	14,90	25,90	10,40	16,90	29,90
Bottrop beantragt	14.03.1998	4,20 4,50	4,20 4,50	2,30 2,60	2,50 2,80	34,00 / 42,00	34,00 / 42,00	9,95 11,00	15,70 17,50	27,20 30,50	10,45 11,50	16,70 18,50	29,20 32,50
Gelsenkirchen beantragt	21.12.1995	4,20 5,00	4,20 5,00	2,10 2,40	2,30 2,60	42,00	33,00	9,45 11,00	14,70 17,00	25,20 29,00	9,95 11,50	15,70 18,00	27,70 31,00
Herne beantragt	09.06.1998	4,00 4,50	4,00 4,50	2,40 2,80	2,40 2,80	36,00 48,00	36,00 48,00	10,00 11,50	16,00 18,50	28,00 32,50	10,00 11,50	16,00 18,50	28,00 32,50
Bochum	15.02.1996	4,20	4,50	2,20	2,40	39,00	35,00	9,70	15,20	26,20	10,50	16,50	28,50
Dortmund	18.09.1997	4,50	5,00	2,10	2,30	33,00	33,00	9,75	15,00	25,50	10,75	18,23	28,00
Ennepe-Ruhr	01.09.1999	4,50	4,50	2,50	2,50	42,00	42,00	10,75	17,00	29,50	10,75	17,00	29,50
Essen beantragt	03.12.1997	4,00	4,00	2,35 2,40	2,55 2,60	27,00 / 48,00	27,00 / 48,00	9,88 10,00	15,75 16,00	27,50 28,00	10,38 10,50	16,85 17,00	29,50 30,00
Oberhausen	04.11.1997	3,90	3,90	2,20	2,40	27,00 / 43,00	27,00 / 43,00	9,40	14,90	25,90	9,90	15,90	27,90
Unna	19.01.2000	4,50	5,00	2,50	2,70		45,00	10,75	17,00	29,50	11,75	18,50	32,00
Münster	21.11.1998	3,80	4,00	2,30	2,50		22,00 / 30,00	9,55	15,30	26,80	10,25	16,50	29,00
Warendorf beantragt	01.11.1993	4,00 4,30	5,00 5,30	2,20 2,40	2,40 2,60	40,00 45,00	40,00 45,00	9,50 10,30	15,00 16,30	26,00 28,30	11,00 11,80	17,00 18,30	29,00 31,30
Steinfurt beantragt	01.07.1997	4,30 4,50	5,40 5,70	2,30 2,50	2,50 2,70	40,00 42,00	40,00 42,00	10,05 10,75	15,80 17,00	27,30 29,50	11,65 12,45	17,90 19,20	30,40 32,70

Anlage 3

Die Gegenüberstellung des derzeit gültigen Taxentarifs zu dem Erhöhungsvorschlag ergibt folgende Steigerungsrate:

Am Tage (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

Grundgebühr	bisher	4,20 DM	keine Erhöhung		
km-Entgelt	bisher	2,25 DM	Vorschlag	2,50 DM	11,1 %
Wartezeitentgelt	bisher	35,00 DM	Vorschlag	42,00 DM	20,0 %

In der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Grundgebühr	bisher	4,60 DM	Vorschlag	4,80 DM	4,4 %
km-Entgelt	bisher	2,35 DM	Vorschlag	2,60 DM	10,6 %
Wartezeitentgelt	bisher	35,00 DM	Vorschlag	42,00 DM	20,0 %

Für die Bürger ergeben sich folgende Konsequenzen:

Der Fahrpreis für eine Taxenfahrt würde sich unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Tarifierhebung im Vergleich zu dem noch gültigen Tarif wie folgt ändern:

Am Tage

Fahrstrecke	Grundpreis bisher	Grundpreis neu	Steigerung in %
2,5 km	9,83 DM	10,45 DM	6,31 %
5,0 km	15,45 DM	16,70 DM	8,10 %
7,5 km	21,08 DM	22,95 DM	8,87 %
10,0 km	26,70 DM	29,20 DM	9,36 %
12,5 km	32,33 DM	35,45 DM	9,65 %
15,0 km	37,95 DM	41,70 DM	9,88 %
20,0 km	49,20 DM	54,20 DM	10,16 %

In der Nacht

Fahrstrecke	Grundpreis bisher	Grundpreis neu	Steigerung in %
2,5 km	10,48 DM	11,30 DM	7,82 %
5,0 km	16,35 DM	17,80 DM	8,87 %
7,5 km	22,23 DM	24,30 DM	9,31 %
10,0 km	28,10 DM	30,80 DM	9,61 %
12,5 km	33,98 DM	37,30 DM	9,77 %
15,0 km	39,85 DM	43,80 DM	9,91 %
20,0 km	51,60 DM	56,80 DM	10,08 %

